



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

18-08-27/2 Bdl

Öffentliche Mitteilung

zur völkerrechtlichen Klarstellung – Verbot der illegalen Einwanderung nach Deutschland – des Freistaats Preußen im Namen aller Bundesstaaten des Deutschen Reichs

An die
Dienststellen, Kommunen und Einrichtungen der BRD
auf dem Gebiet Badens

Werte Damen und Herren,

beigefügte völkerrechtliche Klarstellung des Freistaats Preußen **erfolgt auch im Namen der administrativen Regierung der Republik Baden**. Sie ist vollumfänglich von allen Bediensteten der Nachkriegsordnung Baden-Württemberg, als Länderverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, zu beachten und umzusetzen.

Auch wir, die administrative Regierung der **Republik Baden**, stellen fest:

Die Bundesrepublik Deutschland führt als offenkundiger Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg, die staatsfeindliche und nationalsozialistische Politik gegenüber dem selbstständigen Bundesstaat **Republik Baden** fort, trotz des Endes der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg

- unterläßt, bzw. boykottiert, jegliche, völkervertragsrechtlich gebotene Anstrengung zur friedlichen Wiederherstellung der staatlichen Strukturen und der Rechtsstaatlichkeit und zur geordneten Wiederherstellung der staatlichen kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden in Baden,
- hält weiterhin alle Dienstgebäude in Baden besetzt,
- verwendet weiterhin verbotene Flaggen und Siegel mit dem Weimarer Adler oder mit anderen Sinnbildern, Emblemen oder Aufschriften der Weimarer Republik oder ihrer eigenen Verwaltung,
- weigert sich, die Beflaggung in allen Bereichen der Republik auf Staatsebene mit der Flagge der **Republik Baden** erfolgen zu lassen und setzt stattdessen die verbotene Beflaggung mit den Fahnen der Weimarer Republik (schwarz-rot-gold), mit der eigenen Fahne (schwarz-gelb) sowie mit den Fahnen der Europäischen Union fort,

- weigert sich, die Staatsgrenzen im Gebietsstand 30. Juli 1914 mit Grenzschildern zu kennzeichnen, die das große Staatswappen der Republik Baden tragen, und diese Grenzen zu sichern,
- unterläßt es, die Gemeindegemarkungen im Gebietsstand 30. Juli 1914 wiederherzustellen und die gültige Badische Gemeindeordnung umzusetzen,
- nennt das usurpierte Staatsvermögen der Republik Baden weiterhin ihr Eigentum und setzt den Ausverkauf und die Veruntreuung des zu erhaltenden Gemeindevermögens unvermindert fort,
- setzt die illegale Immigration auf dem Staatsterritorium Badens weiter fort.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg ist offensichtlich nicht gewillt, nun nach dem Ende der Nachkriegsordnung, seit dem 27. April 1949, den Anordnungen/Verordnungen der administrativen Regierung, der sich in Reorganisation befindenden **Republik Baden**, Folge zu leisten und missachtet die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 1945, unter Nichtbeachtung der Restitutionspflicht, gemäß § 185 Völkerrecht.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg verstößt damit gegen die Haager Landkriegsordnung!

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg führt ihre staatsfeindliche Politik gegen die Staatsangehörigen der **Republik Baden** und gegen alle staatenlosen Deutschen, welche vermutlich und höchstwahrscheinlich deutschstämmige Badener oder Deutsche in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs sind, fort und will den Staat **Republik Baden**, den völkerrechtskonform legitimen Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden, nicht anerkennen.

Die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg setzt sich **als Usurpator** auf das Staatshoheitsgebiet der **Republik Baden** und herrscht in verbotener Eigenmacht über dieses Staatsgebiet, welches einem Volk mit einer langjährigen Tradition und Geschichte gehört. In zynischer und menschenverachtender Weise feiert genau dieser Usurpator die großen Verdienste unserer badischen Ahnen als „Wegbereiter der Demokratie“, als Vorkämpfer für Freiheitsrechte und Souveränität, etc. pp.

VERFASSUNGSFEIER UND AUSSTELLUNGEN

Verfassungsfeier in Karlsruhe am 22. August: Am kommenden Mittwoch um 12 Uhr laden die Badische Heimat, die Landesvereinigung Baden in Europa sowie die historische Karlsruher Bürgerwehr anlässlich des Jubiläums der ersten badischen Verfassung zu einer kleinen Feier auf dem Schlossplatz. Dabei proklamiert Oberbürgermeister Frank Mentrup die wichtigsten, die Bürgerrechte betreffenden, Paragraphen der Verfassung von 1818 – und die Bürgerwehr gibt dazu jeweils einen Salutsschuss ab. Es folgt eine szenische Darbietung „Die leichteste Todesstrafe“ nach den Kalendergeschichten von Johann Peter Hebel. Dabei treten der Literaturwissenschaftler Jan Knopf, der auch den Text erarbeitet hat, sowie Michael Obert auf. Der scheidende Karlsruher Baubürgermeister Obert ist als begabter Bühnenredner sowie Amateurschauspieler bekannt. Den Abschluss der Feier bildet ein Luftballon-Weitflug-Wettbewerb für Kinder.

„Demokratie wagen? Baden 1818–1919“: Die viel beachtete demokratiegeschichtliche Ausstel-

lung im Generallandesarchiv Karlsruhe wurde bis 14. September verlängert. Die Schau in der Nördlichen Hildapromenade 3 ist dienstags bis donnerstags von 8.30 bis 17.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 19 Uhr zu sehen. Der Eintritt ist frei. Zu der Ausstellung, die im Herbst nach Freiburg „wandert“, ist ein 212-seitiger Katalog erschienen (Rombach-Verlag, 20 Euro). Er veranschaulicht den Weg Badens zur Demokratie im 19. Jahrhundert. Eckpunkte sind die frühkonstitutionelle Verfassung des Großherzogtums von 1818 und die Konstitution der freien Republik Baden von 1919.

Erinnerungsstätte Ständehaus: Interessante Einblicke in die badische Verfassungs- und Landtagsgeschichte bietet seit 25 Jahren auch die Dauerausstellung mit multimedialem Informationssystem im Neuen Ständehaus in Karlsruhe (Ständehausstraße 2, geöffnet dienstags bis freitags von 10 bis 18.30 Uhr, samstags von 10 bis 14 Uhr). Der Eintritt ist frei. bo

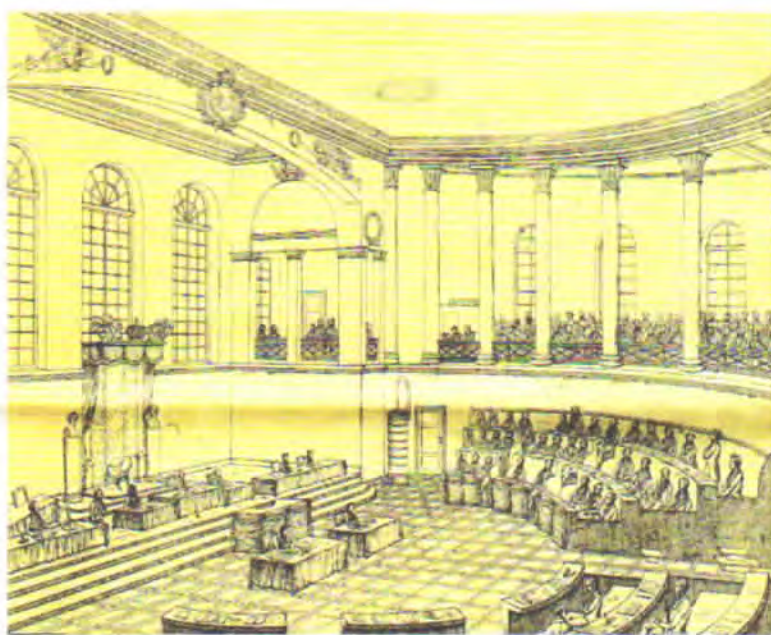


Die Ruine des Ständehauses war für die Karlsruher bis 1961 ein vertrauter Anblick – dann erfolgte der Abriss. Foto: Schlesiger/Stadtarchiv Karlsruhe

„Mutter aller Parlamente“

Debatten im Ständehaus wirkten weit über Baden hinaus

Sie sei die eigentliche „Geburtsurkunde des badischen Volkes“ gewesen, meinte der Freiburger Staatsrechtler Karl von Rotteck (1775–1840): die Verfassung von 1818. Den Zeitgenossen feierten sie als die freiheitlichste und modernste unter denen, die in jenen Jahren im Deutschen Bund erlassen wurden – eine Einschätzung, die heutige Geschichtswissenschaftler teilen. Als „Wegbereiter der Demokratie“ wird die erste badische Verfassung oft bezeichnet. Die Abgeordneten im Badischen Ständehaus, dem Landtagsgebäude in Karlsruhe, haben sie mit parlamentarischen Leben erfüllt – ihre Debatten entfalteten Wirkung weit über die Grenzen Badens hinaus. Vor allem in der Zweiten Kammer, der Volkskammer des badischen Landtags, bildete sich eine lebhaft politische Debattenkultur aus, erläutert Peter Exner vom Generallandesarchiv Karlsruhe im Begleitband zur Ausstellung „Demokratie wagen? Baden 1818–1919“. Auf der Tribüne des öffentlichen Sitzungssaals der Volkskammer drängten sich



Wenn im Ständehaus die Zweite Badische Kammer tagte, drängten sich auf der Tribüne des Sitzungssaals meist zahlreiche Zuschauer aus dem In- und Ausland.
Bild: Stadtarchiv Karlsruhe

200 Jahre erste badische Verfassung

Zuschauer sowie auswärtige Diplomaten, die die Aussprachen gespannt verfolgten. „So konnten sich liberale und demokratische Ideen vom Ständehaus aus im Land immer tiefer einwurzeln und in die anderen Staaten des Deutschen Bundes ausstrahlen“, sagt Exner. Die Zweite Kammer der badischen Ständeversammlung gilt als „Mutter aller Parlamente“ in Deutschland. Bereits 1819 hatte der Tübinger Professor und spätere württembergische Abgeordnete Friedrich List festgestellt: „Mit Ehrfurcht und Begeisterung blickt das tief gebeugte Deutschland auf die Stände Badens hin.“ Damals tagte der Landtag freilich noch im Karlsruher Schloss. Ins Ständehaus, das erste Parlamentsgebäude auf deutschem Boden, zogen die badischen Abgeordneten erst im Spätjahr 1822 ein.

Was die Inhalte der ersten badischen Verfassung von 1818 anging, hatte das Volk noch keinerlei Mitspracherecht gehabt. Maßgeblich ausgearbeitet wurde sie von dem Finanzfachmann Karl Friedrich Nebenius. Großherzog Karl versprach sich von der Konstitution mehr politische Stabilität und eine höhere Leistungskraft seines hoch verschuldeten Landes. Am 22. August vor 200

Jahren zeichnete er in Griesbach im Schwarzwald den Entwurf ab. In Kraft trat die Verfassung sieben Tage später, als ihr Text im Badischen Staats- und Regierungsblatt veröffentlicht wurde.

So unspektakulär der Akt verlief – die erste badische Verfassung war enorm populär. Wochenlang druckte die Karlsruher Zeitung Dankesadressen ab, die aus dem ganzen Land eingingen. Schließlich hatte sich der Großherzog aus eigener Machtvollkommenheit eines Teils seiner Souveränität beraubt. Von nun an durften die (männlichen) Steuerzahler mitbestimmen darüber, was mit ihrem Geld geschehen sollte. Allerdings hatte der Großherzog auch in der konstitutionellen Monarchie eine dominierende Stellung. Und neben der Volkskammer gab es die ihr gleichberechtigte Erste Kammer, in der die großherzoglichen Prinzen, die Standesherrn, vom Großherzog ernannte Herren sowie Vertreter des grundherrlichen Adels, der Kirchen und der Universitäten das Sagen hatten. Trotzdem, ein Anfang war gemacht. „Die Verfassung war Voraussetzung für eine Ent-

wicklung, die Baden zu dem Land werden ließ, in dem im 19. Jahrhundert liberales und demokratisches Gedankengut am schnellsten und nachhaltigsten Fuß fasste“, sagt Ernst Otto Bräunche, der Leiter des Karlsruher Stadtarchivs. Kristallisationspunkt dieser Entwicklung sei das Ständehaus gewesen. In dem bürgerliches Selbstbewusstsein ausstrahlenden klassizistischen Gebäude mit einer markanten Rotunde in der Karlsruher Ritterstraße tagte der badische Landtag von 1822 bis 1933. Anders als das Schloss wurde es nach den Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg allerdings nicht wieder aufgebaut. Bis 1961 blieb den Karlsruher der Anblick der ausgebrannten Ruine im Herzen ihrer Stadt erhalten – dann erfolgte der Abriss. Auf einem Teil des Grundstücks entstand später das katholische Dekanatszentrum. Auf dem verbleibenden Rest wurde nach langen Diskussionen schließlich das „Neue Ständehaus“ errichtet. Seit nunmehr 25 Jahren beherbergt es die Karlsruher Stadtbibliothek sowie die Erinnerungsstätte Ständehaus.
Annette Borchardt-Wenzel

der SONNTAG, Nr. 33 vom 19.08.2018, S. 4 2

Dieser Usurpator feiert die Geschichte des badischen Volkes, schmückt sich heimtückisch mit dessen Lorbeeren...

...und setzt zeitgleich den Völkermord an eben diesem, indigenen und autochthonen deutschen Volk der Badener fort!

Das indigene und autochthone deutsche Volk der Badener sind die Erben ihrer Vorfahren. Sie sind die rechtmäßigen Inhaber des Grund und Bodens, den ihre Vorfahren einst in den festen Grenzen der **Republik Baden**, im Gebietsstand 1914, eines Glied-/Bundesstaates des Deutschen Reichs/Deutschland, abgesteckt und ganz klar definiert haben.

Dieses völkervertragsrechtlich geschützte Land gehört den Staatsangehörigen, gemäß § 1, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG), vom 22. Juli 1913, **der Republik Baden, ein selbstständiger Bundesstaat** im Staatenbund Deutsches Reich/Deutschland.

Dieses völkervertragsrechtlich geschützte Land, dieser Grund und Boden, gehört **nicht** den Deutschen der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, mit der

deutschen Staatsangehörigkeit,

gemäß dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts der Bundesrepublik Deutschland, veröffentlicht am 15. Juli 1999!

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 gilt seit dem 11. Juni 2018 **der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des selbstständigen Bundesstaates Republik Baden**, vom 21. März 1919, im Gebietsstand 30. Juli 1914 und im Rechtsstand 12. August 1919, zwei Tage vor Überlagerung durch die Weimarer Republik, durch Installierung der Weimarer Verfassung am 14. August 1919, als Glied-/Bundesstaat des Deutschen Reichs/Deutschland, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges. Es gelten die Reichsgesetze im Rechtsstand 30. Juli 1914.

**Das deutsche Volk der Badener,
Teil der indigenen, autochthonen deutschen Völker,
verzichtet nicht auf seine Bodenrechte an dem Land, welche durch die
Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907, in den Gebietsgrenzen
vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs,
völkerrechtskonform geschützt sind!**

Anlage: Völkerrechtliche Klarstellung des Freistaats Preußen vom 23. August 2018

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Gegeben zu Karlsruhe, am 27. August 2018



Laediz Inyeborg a. d. F. Roos



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m
www.freistaat-preussen.world

An
die restitutiven alliierten Hauptsieger- und Hauptbesatzermächte
die Bundeskanzlerin Frau Merkel
den Bundespräsidenten Herrn Steinmeier
die Bundesminister der BRD
die Landesregierungen der BRD-Länder

Völkerrechtliche Klarstellung

Verbot der illegalen Einwanderung nach Deutschland!

Sehr geehrte Exzellenz Präsident der Russischen Föderation Herr Putin,
sehr geehrte Exzellenz Präsident der vereinigten Staaten von Amerika Herr Trump,
werte Damen und Herren der Bundesrepublik Deutschland,

unter der Vortäuschung der Flüchtlingshilfe entlarvt sich die illegale Migrationspolitik der Bundesrepublik Deutschland selbst als Instrument der Abwerbung billiger ausländischer Arbeitskräfte im Interesse der globalen Konzerne durch mutwilligen Verstoß gegen das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 und gegen das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919.

Die Bundesrepublik Deutschland usurpiert seit dem 27. April 2018, dem Ende der Nachkriegsordnung und dem Ende der Besatzungsverwaltung der westalliierten Mächte, in verbotener Eigenmacht, völkerrechtswidrig das Staatsterritorium des Freistaats Preußen und die Staatsterritorien der Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Die Bundesrepublik Deutschland führt die am 20. Juli 1932 gewaltsame völkerrechtswidrige Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik / Drittes Reich unter Führung der Bundeskanzlerin Frau Merkel und des Bundespräsidenten Steinmeier fort und weigert sich, die rechtskräftige Entscheidung des Staatsgerichtshofes in Leipzig zur Wiederherstellung des Freistaats Preußen vom 25. Oktober 1932 umzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt damit gegen alle Regeln des Völkerrechts.

Trotz Beendigung der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 hält Frau Merkel völkerrechtswidrig an dem von den westalliierten Mächten des Zweiten Weltkriegs vorgegebenen Besatzungsgesetz „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, fest und versucht mit aller Gewalt und Propaganda sowie mit Falschmeldungen dieses Grundgesetz den Menschen als neue „Staatsverfassung“ aufzudiktieren.

Bundesminister des Innern und Heimat, Horst Seehofer, Zitat:

„Es gibt immer mehr Falschmeldungen. [...] Wir müssen nicht nach Russland schauen. Die meisten Fake News werden in Deutschland produziert, von Medien, wie von Politikern.“

(Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung vom 22.06.2018)

Die Bundesrepublik Deutschland führt als offenkundiger Rechtsnachfolger des Dritten Reichs die staatsfeindliche und nationalsozialistische Politik gegenüber dem Freistaat Preußen fort.

Die Bundesrepublik Deutschland hält trotz des Endes der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 weiterhin alle Dienstgebäude, wie z. B. sämtliche Rathäuser, den Preußischen Landtag und das Reichstagsgebäude in Berlin besetzt und nennt das Staatsvermögen des Freistaats Preußen und das Reichsvermögen des Deutschen Reichs ihr Eigentum! Das Bankvermögen der Preußischen Seehandlung wurde z.B. schadensersatzlos 1983 in private Banken der BRD abgewickelt. Das Preußische Kultur- und Archivgut wurde in BRD-Stiftungen einverleibt, wie z.B. in die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und in die Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht gewillt, nun nach dem Ende der Nachkriegsordnung, seit dem 27. April 2018, den Anordnungen der administrativen Regierung des sich seit dem 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Freistaats Preußen Folge zu leisten und missachtet die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 unter Nichtbeachtung der Restitutionspflicht gemäß § 185 Völkerrecht.

Die Bundesrepublik Deutschland verstößt gegen die Haager Landkriegsordnung

Art. 49. [Erhebung von anderen Auflagen]

Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 53. [Sachen, die der Beschlagnahme unterliegen können]

Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden.

Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 54. [Seekabel]

Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 55. [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer]

Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Art. 56. [Gemeindeeigentum; öffentliche Anstalten]

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören,

ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich als Usurpator auf das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen und herrscht in verbotener Eigenmacht über dieses Staatsgebiet, welches einem Volk mit einer über 1000-jähriger Geschichte gehört.

Diesem Volk wurde völkerrechtswidrig die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen in der Zeit des Dritten Reichs durch die Gleichschaltungsverordnung vom 5. Februar 1934 entzogen.

Die Bundesrepublik Deutschland führt diese Gleichschaltungsverordnung des Dritten Reichs völkerrechtswidrig in ihrem Staatsangehörigkeitsgesetz fort.

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und der anderen sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten des Deutschen Reichs werden durch die BRD-Bediensteten weiterhin diskriminiert und unter Androhung von hohen Bußgeldern, physischer Gewalt und Freiheitsberaubung/Inhaftierung genötigt, ihre Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen oder eines sich reorganisierenden Bundesstaates des Deutschen Reichs wieder aufzugeben, um sich unter Zwangsandrohung erneut als staatenloser Deutscher wieder in der BRD behördlich unter „deutsch“ anzumelden, wobei ihnen der Zugang zur Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich durch die BRD-Behörden wegen „mutwilliger“ Beantragung der Staatsangehörigkeit und wegen Verneinung eines „schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresse“ verweigert wird. (Allgemeine Anweisung in Staatsangelegenheiten; AW-StAG 2014.24 des Landes Brandenburg)

Die Bundesrepublik Deutschland führt ihre staatsfeindliche Politik gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und gegen alle staatenlosen Deutschen, welche vermutlich und höchstwahrscheinlich deutschstämmige Preußen oder Deutsche in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs sind, fort und will den Staat Freistaat Preußen, den völkerrechtskonform legitimen Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, nicht anerkennen.

Ohne in Deutschland die gesetzgebende Gewalt zu besitzen, erfindet die Bundesrepublik Deutschland Phantasiegesetze, wie z. B. ein neues Einwanderungsgesetz, um die illegale Migration von Ausländern und deren Einbürgerung als „Neudeutsche Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland“ auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen und auf den Hoheitsgebieten der Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu legalisieren und anzusiedeln. Die staatenlosen Deutschen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs werden durch die Parallelgesellschaften nationaler Communitys fremder Kulturen und die zunehmende Ausprägung von „No-Go-Areas“ aus ihren Häusern, Straßen und Städten vertrieben, was den Völkermord an den indigenen autochthonen deutschen Völker vollendet!

Auf die Frage:

„Welche Mitglieder der Bundesregierung besitzen einen Staatsangehörigkeitsausweis?“

antwortet der Deutsche Bundestag in der Drucksache 19/3734:

„Die Auskunft über den Besitz der angefragten Dokumente ist auf die Herausgabe personenbezogener Daten der Mitglieder der Bundesregierung gerichtete. [...] Die Auskunft kann daher nicht erteilt werden.“

Diese ausweichende Antwort wurde vom Deutschen Bundestag vor dem Hintergrund erteilt, daß § 12 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes für die Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland zu gelten hat:

„Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG).“

Gemäß Art. 116 Abs. 1 GG gilt:

„Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

„Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten für die es rechtsverbindlich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG [Staatsangehörigkeitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland])“ (Drucksache 16/1883 des Landtags von Baden-Württemberg)

Wer also regiert Deutschland?

Welche Staatsangehörigkeit besitzt die Bundeskanzlerin Frau Merkel, die amerikanische Staatsangehörigkeit, die israelische Staatsangehörigkeit, die türkische Staatsangehörigkeit oder vielleicht die Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesjustizministerin Katarina Barley besitzt die britische Staatsangehörigkeit.

Tatsache ist, daß kein einziger Politiker der Bundesrepublik Deutschland die Staatsangehörigkeit gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs besitzt!

In der Drucksache 19/3734 des Deutschen Bundestages wird bekannt gegeben, daß lt. Auswertung des Bundesverwaltungsamtes insgesamt **174.558 Staatsangehörige** der Bundesrepublik Deutschland erfasst sind. – Anlage – Deutscher Bundestag; Drucksache 19/3734 Seite 5; Auswertung BVA, Stand 27.07.2018

Insgesamt leben **ca. 82,8 Millionen Menschen** in den von der BRD verwalteten Gebieten des Deutschen Reichs.

Die Selbstdarstellung der Bundesrepublik Deutschland seit dem 27. April 2018 als Staat mit seinen „neudeutschen“ illegalen Migranten und Neuansiedlungen von Ausländern auf den bereits als Völkerrechtssubjekt existierenden Staat Freistaat Preußen und auf den Gebieten der Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches Reich lässt das Völkerrecht nicht zu, auch nicht nach 70 Jahren und selbst nicht nach 100 Jahren Besatzung und Fremdherrschaft!

Die Bundesrepublik Deutschland mit seinem gesamten Gewaltmonopol als Überbleibsel der Nachkriegsordnung der alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs ist daher sofort rück abzuwickeln und gemäß der Haager Landkriegsordnung Artikel 53 ist das gesamte Reichs- und Staatsvermögen an die einzelnen Staaten im ewigen Bund des Deutschen Reichs zurückzugeben.

Solange die Bundesrepublik übergangsmäßig die Verwaltung auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Freistaat Preußen und auf den Staatshoheitsgebieten der anderen Bundesstaaten des Deutschen Reichs inne hat, hat sie alle auf diesen Gebieten gültigen Gesetze des Deutschen Reichs im Rechtsstand vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, vorrangig anzuwenden. Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die den vorgenannten Gesetzen des Deutschen Reichs nicht entgegenstehen und/oder nicht widersprechen bleiben vorerst in Kraft.

Die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016, in Kraft getreten am 29. November 2016, sind unverzüglich umzusetzen.

Jegliche weitere Diskriminierung der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs kann als Straftat völkerstrafrechtlich verfolgt werden. Diese strafrechtliche Verfolgung verjährt nicht.

Anlage: – Deutscher Bundestag; Drucksache 19/3734 Seite 5; Auswertung BVA, Stand 27.07.2018

Gegeben zu Berlin, am 23. August 2018

Mit freundlichen Grüßen



Ada Conelia
a.d.T.
Rühl

Anlage

**Auswertung des Sachverhaltes positive Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit mit Ausstellung eines
Staatsangehörigkeitsausweises für den Zeitraum vom 29. August 2007 bis 18. Juli 2018**

(Auswertung BVA,
Stand: 27.07.2018)

Bundesländer	29.08.2007- 31.12.2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 (bis 18.07.)	
Baden-Württemberg	209	758	801	903	941	715	826	730	1455	1968	1254	460	
Bayern	644	2350	2164	2062	2147	1801	1858	2228	3079	3622	1795	718	
Berlin	36	176	163	185	145	152	179	248	283	270	282	146	
Brandenburg	16	68	84	86	86	117	95	101	196	59	1	2	
Bremen	3	34	41	31	30	31	35	30	48	94	82	31	
BVA	9125	13965	8488	9552	8085	7108	7504	8089	9707	9138	9853	5480	
Hamburg	67	198	186	167	270	274	397	368	371	372	329	152	
Hessen	41	147	186	177	222	171	251	321	453	536	274	68	
Mecklenburg- Vorpommern	44	113	145	91	94	75	116	170	190	213	108	40	
Niedersachsen	66	190	234	243	237	307	329	382	622	756	497	170	
Nordrhein-Westfalen	105	391	377	436	607	597	717	786	1247	1649	925	341	
Rheinland-Pfalz	30	66	78	100	79	79	97	193	359	363	203	64	
Saarland	7	8	18	9	28	24	12	20	39	48	17	6	
Sachsen	82	363	342	320	327	304	314	372	675	745	606	74	
Sachsen-Anhalt	18	50	52	34	37	62	45	65	165	253	118	41	
Schleswig-Holstein	10	35	51	55	85	69	72	84	178	173	64	23	
Thüringen	7	102	44	29	38	38	44	87	263	404	268	68	
Gesamt	10510	19014	13454	14480	13458	11924	12891	14274	19330	20663	16676	7884	174558

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.



Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 959
 Empfangsdatum und -zeit 23.08.2018 17:53
 Starten /Fertigst. 23.08.2018 17:53 /23.08.2018 17:58
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.	
959	23.08	17:55	Send	0302299397	03:08	008/008	OK	181D RU



Freistaat Preußen
ohne offizielle Regierung, mit
 Rechte ähnlich der Freistaaten des Deutschen Reichs / Deutschland
 in der Funktion der gebildeten Eigentümer
 zu sein

Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt
 Lemmerstr. 28, 1
 10557 Berlin, Deutschland
 030 639 14 10 11 12
www.freiburg-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz
 23.08.2018

Völkerrechtliche Klarstellung

Die gesamte Bevölkerung des Russischen Föderations, sowie insbesondere die
 völkerechtliche Bevölkerung der Freistaaten Preußen, Georgien, Estland, Lettland, Litauen,
 die völkerechtliche Bevölkerung des Baltischen Bundes, sowie Preußen, Westpreußen,
 Ostpreußen, Pommern, die völkerechtliche Bevölkerung der Ukraine, sowie die völkerechtliche
 Bevölkerung der Republik Moldau, sind als völkerechtliche Bevölkerung der Freistaaten
 Preußen zu betrachten.

Die Freistaaten Preußen, Georgien, Estland, Lettland, Litauen, die völkerechtliche Bevölkerung
 des Baltischen Bundes, sowie Preußen, Westpreußen, Ostpreußen, Pommern, die völkerechtliche
 Bevölkerung der Ukraine, sowie die völkerechtliche Bevölkerung der Republik Moldau,
 sind als völkerechtliche Bevölkerung der Freistaaten Preußen zu betrachten.

Die Freistaaten Preußen, Georgien, Estland, Lettland, Litauen, die völkerechtliche Bevölkerung
 des Baltischen Bundes, sowie Preußen, Westpreußen, Ostpreußen, Pommern, die völkerechtliche
 Bevölkerung der Ukraine, sowie die völkerechtliche Bevölkerung der Republik Moldau,
 sind als völkerechtliche Bevölkerung der Freistaaten Preußen zu betrachten.

Die Freistaaten Preußen, Georgien, Estland, Lettland, Litauen, die völkerechtliche Bevölkerung
 des Baltischen Bundes, sowie Preußen, Westpreußen, Ostpreußen, Pommern, die völkerechtliche
 Bevölkerung der Ukraine, sowie die völkerechtliche Bevölkerung der Republik Moldau,
 sind als völkerechtliche Bevölkerung der Freistaaten Preußen zu betrachten.

Die Freistaaten Preußen, Georgien, Estland, Lettland, Litauen, die völkerechtliche Bevölkerung
 des Baltischen Bundes, sowie Preußen, Westpreußen, Ostpreußen, Pommern, die völkerechtliche
 Bevölkerung der Ukraine, sowie die völkerechtliche Bevölkerung der Republik Moldau,
 sind als völkerechtliche Bevölkerung der Freistaaten Preußen zu betrachten.

Die Freistaaten Preußen, Georgien, Estland, Lettland, Litauen, die völkerechtliche Bevölkerung
 des Baltischen Bundes, sowie Preußen, Westpreußen, Ostpreußen, Pommern, die völkerechtliche
 Bevölkerung der Ukraine, sowie die völkerechtliche Bevölkerung der Republik Moldau,
 sind als völkerechtliche Bevölkerung der Freistaaten Preußen zu betrachten.

Die Freistaaten Preußen, Georgien, Estland, Lettland, Litauen, die völkerechtliche Bevölkerung
 des Baltischen Bundes, sowie Preußen, Westpreußen, Ostpreußen, Pommern, die völkerechtliche
 Bevölkerung der Ukraine, sowie die völkerechtliche Bevölkerung der Republik Moldau,
 sind als völkerechtliche Bevölkerung der Freistaaten Preußen zu betrachten.

Die Freistaaten Preußen, Georgien, Estland, Lettland, Litauen, die völkerechtliche Bevölkerung
 des Baltischen Bundes, sowie Preußen, Westpreußen, Ostpreußen, Pommern, die völkerechtliche
 Bevölkerung der Ukraine, sowie die völkerechtliche Bevölkerung der Republik Moldau,
 sind als völkerechtliche Bevölkerung der Freistaaten Preußen zu betrachten.

